

Statuten des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Dermatologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie“

§ 1 Name, Sitz, und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein nennt sich „Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Dermatologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie“.
2. Sitz des Vereins ist Wien.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit regional, national und international.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Wissenschaft und Forschung insbesondere der Pädiatrischen Dermatologie als Spezialgebiet in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Kinderärzt*innen, Kinderchirurg*innen, und Kolleg*innen anderer Fachgebiete, soweit sie mit der Betreuung eines Kindes involviert sind. Der Verein bezweckt desweiteren einen intensiven und regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, durch sein Forschungsprogramm zur Erhöhung des Wissenschaft- bzw. Erkenntnisstandes auf dem Gebiet der Pädiatrischen Dermatologie beizutragen und die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern. Zusätzlich soll die Patientenbetreuung durch vernetzte Information intensiviert werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Ausrichtung des in der Regel jährlichen Kinder-Haut-Tages (www.kinder-haut-Tag.at).
 - b) Besprechungen, Beratungen, Fortbildungen (z.B. Resident´s Forum der OEADF), Seminare, Schulungen (z.B. Neurodermitis-Trainerausbildung) in privatem und vereinsöffentlichem Rahmen.
 - c) Patientenbetreuung durch vernetzte Information.
 - d) Etablierung von regionalen Netzwerken für Pädiatrische Dermatologie innerhalb von Österreich.
 - e) Herausgabe von Schulungsmaterial und Informationsschriften.
 - f) Initiierung und Förderung von Untersuchungen zur Ätiologie und Pathogenese, zur Diagnostik und Epidemiologie und klinischen Manifestationen angeborener und erworbener Erkrankungen der Haut und ihrer Anhangsorgane, des Binde- und Fettgewebes und der Blut- und Lymphgefäße, sowie der Hautmanifestationen bei Systemerkrankungen.
 - g) Planung und Durchführung klinischer Studien

- h) Entwicklung von Leitlinien zur Diagnostik und Therapie angeborener und erworbener Hauterkrankungen bei Kindern und Jugendlichen
 - i) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ärzten, insbesondere der Fachgebiete Dermatologie und Pädiatrie auf dem Gebiet der Pädiatrischen Dermatologie
 - j) Förderung der Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Haut- und Kinderärzten sowie zwischen Haut- und Kinderkliniken bei der Versorgung Hautkrankheit Kinder
 - k) Förderung der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Fachgesellschaften des In- und Auslandes auf dem Gebiet der Pädiatrischen Dermatologie
 - l) Förderung und fachliche Mitbetreuung von Elterninitiativen hautkranker Kinder und Jugendlicher einschließlich Elternschulungen sowie ambulanter und stationärer Rehabilitation
 - m) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Akzeptanz hautkranker Kinder
 - n) Ausschreibungen von Hospitationsstipendien und Posterpreisen (sofern es die finanziellen Mittel des Vereins zulassen).
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - d) Zinserträge

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Bundesabgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur statutengemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein beabsichtigt keine begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe oder Gewerbebetriebe im Sinne der Bundesabgabenordnung zu betreiben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden

- Ärzt*innen und Wissenschaftler*innen, die auf dem Gebiet der Pädiatrischen Dermatologie tätig sind und an der Pädiatrischen Dermatologie interessiert sind, und zwar als aktive (ordentliche und stimmberechtigte) Mitglieder.
- Personen und Institutionen, sowie Firmen als fördernde Mitglieder.

Der Antrag für die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Der Aufnahmeantrag muss durch zwei Bürgen, die bereits Mitglieder des Vereins sind, unterstützt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Bestätigung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch jederzeitige schriftliche Austrittserklärung
- Durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung bei schwerwiegendem Verstoß gegen Vereinsinteressen, insbesondere bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, bei Verstoß gegen die Statuten oder Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung und schriftlicher Fristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Aktives und passives Wahlrecht haben nur die aktiven Mitglieder des Vereins.

4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt die Zustimmung dass die Daten des Mitglieds (Vorname, Nachname, Adresse und Emailadresse) an etwaige Kooperationspartner* zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung des Vereins weitergegeben werden dürfen.

*Die Kooperationspartner (zumeist Kongressbüros) werden vom Vorstand bestimmt und mittels Annex zu den Statuten namentlich genannt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird.

Im Ruhestand befindliche Mitglieder sind beitragsfrei. Diese Beitragsbefreiung bezieht sich auch auf allfällige Tagungsgebühren, die im Rahmen der Jahrestagung erhoben werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8), der Vorstand (§ 9), die Rechnungsprüfer (§ 12) und das Schiedsgericht (§ 13).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) Den Ausschluss eines Mitglieds
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) Die Auflösung des Vereins und - statutengemäß - die Verwendung seines Vermögens.

2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
3. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung eines Mitglieds unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorstandswahlen erfolgen in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Beschlüsse, durch die die Statuten geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem/r SchriftführerIn, der/die zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern zu übermitteln.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand, besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- einer/einem Beisitzer*in
- einem/einer wissenschaftlichen Sekretär*in
- einem/einer Schatzmeister*in
- dem/der Leiter*in des Karl Landsteiner Instituts für Pädiatrische Dermatologie und seltene Erkrankungen, zumal dieser/diese nicht in Personalunion mit einer der oben genannten Funktionen steht

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der/die Vorstandsvorsitzende ist für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Auch für die anderen Vorstandsmitglieder ist eine einmalige Wiederwahl möglich, somit eine 6-jährige Amtsperiode. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der/die Vorsitzende sollte vorzugsweise Facharzt/ärztin für Dermatologie und Venerologie sein. Die Wahl erfolgt in einzelnen Wahlgängen. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann das Mitglied, das die zweithöchste

Stimmenanzahl hatte, in den Vorstand nachrücken. Die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds beträgt drei Jahre. Eine Neuwahl ist erforderlich, die Amtsperiode kann einmalig um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Vorstandsmitglieder sind ausnahmslos ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung Kandidat*innen für die Vorstandsbesetzung vorzuschlagen. Wahlvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder sind möglich, sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der/die Vorsitzende vertritt gemeinschaftlich mit dessen/deren Stellvertreter*in den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die ein schriftliches Protokoll anzufertigen ist. Die Einladung dazu ergeht mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch den/die Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung durch seinen/ihre StellvertreterIn.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende/r, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10 Tagungen

Der Verein veranstaltet einmal jährlich den Kinder-Haut-Tag (www.kinder-haut-Tag.at). Planung und Vorbereitung sowie Programmgestaltung erfolgen vom Vorstand in Abstimmung mit dem/der Tagungsleiter*in. Die Organisation des Kinderhauttages geschieht in enger Kooperation mit dem Karl Landsteiner Institut für Pädiatrische Dermatologie und seltene Erkrankungen. Die Einnahmen aus dem Kinderhauttag werden wie folgt aufgeteilt: zwei Drittel bekommt die AGPD, ein Drittel das Karl Landsteiner Institut für Pädiatrische Dermatologie und seltene Erkrankungen.

§ 11 Mitteilungen für Mitglieder des Vereins

Die Mitteilungen des Vereins werden vorzugsweise elektronisch per E-Mail versandt und/oder über die Homepage der „Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Dermatologie der ÖGDV“ bekannt gegeben. Auf persönlichen Wunsch können Mitteilungen auch auf dem Postweg versandt werden. Für Mitteilungen besonderer Ereignisse, die von allgemeinem Interesse sind, soll auch die „ÖGDV-Seite“ des JDDG genutzt werden können.

§ 12: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 13: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, bei Auflösung des Vereins oder an die Österreichische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (ÖGDV) gehen, mit der Auflage, dieses ausschließlich für die Fortführung der Unterstützung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der pädiatrischen Dermatologie zu verwenden. Dazu gehören die Ausschreibungen der Hospitationsstipendien und der Forschungspreise, sonst Zwecken der Sozialhilfe.